

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1989/6/29 88/09/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1989

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §25;  
AuslBG §4 Abs3 Z7;  
AVG §38;  
AVG §56;  
AVG §66 Abs4;  
PaßG 1969 §23;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Die Tatbestandsvoraussetzung des § 4 Abs 3 Z 7 AuslBG ist nicht gegeben, wenn der beantragte ausländische Arbeitnehmer unbestritten im Zeitpunkt der Erlassung des (letztinstanzlichen) Bescheides (Hinweis E 9.10.1979, 548/78; E 28.3.1984, 84/09/0037) über den Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG gegen die dort angesprochenen Rechtsvorschriften verstößt. Dabei handelt es sich um die einschlägigen Bestimmungen des PaßG, des FrPolG, des AsylG und die damit in Zusammenhang stehenden multilateralen und bilateralen Vereinbarungen über die Einreise und den Aufenthalt (hier: Aufenthalt im Bundesgebiet über das Höchstmaß des sichtvermerksfreien Aufenthaltes hinaus auf Grund des Notenwechsels zwischen der österreichischen Gesandtschaft in der Türkei und dem türkischen Außenministerium über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges BGBl 1955/194).

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988090099.X01

## Im RIS seit

06.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)